

*-**de* Altersentlastung *fr* Décharge horaire *-*((sync.over.parent.id=6131053))

Im Kanton Bern erhalten Lehrpersonen nach vollendetem 50., 54. und 58. Altersjahr eine Altersentlastung. Ziel dieser Entlastung ist es, älteren Personen bei gleichbleibendem Lohn mehr Regenerationszeit zu gewähren. Die Altersentlastung beträgt je vier Prozent des individuellen Beschäftigungsgrads und wird jeweils auf Beginn des neuen Semesters angerechnet.

Wichtige Links und Formulare

[Link 1](#)

[Link 2](#)

[Link 3](#)

Altersentlastung

Die Altersentlastung (AE), die Lehrpersonen im Kanton Bern nach vollendetem 50., 54. und 58. Altersjahr erhalten, soll ihnen bei gleichbleibendem Lohn mehr Regenerationszeit gewähren. Die Entlastung beträgt je vier Prozent des individuellen Beschäftigungsgrads:

Höhe und zeitliche Ausrichtung der Altersentlastung:

4 % Altersentlastung Auf Beginn des Semesters nach vollendetem 50. Altersjahr

8 % Altersentlastung Auf Beginn des Semesters nach vollendetem 54. Altersjahr

12 % Altersentlastung Auf Beginn des Semesters nach vollendetem 58. Altersjahr

Die Altersentlastung kann wie folgt bezogen werden:

a) Reduktion des Pensums

Bei der Option der Pensenreduktion verringert sich die Lektionenzahl bei gleichbleibendem Lohn.

b) Äufnung der Altersentlastung

Auf Gesuch an die Schulleitung hin, und wenn die betrieblichen Verhältnisse es erlauben, kann die gesamte AE auch im IPB-/AE-Konto angesammelt und zu einem späteren Zeitpunkt in Form eines (grösseren) Urlaubs oder einer (grösseren) Pensenreduktion bezogen werden. Der Zeitpunkt des Urlaubs bzw. der Pensenreduktion muss mit der Schulleitung resp. der Anstellungsbehörde abgesprochen und schliesslich bewilligt werden.



Wichtig zu wissen: Bezug der Altersentlastung

Der Entscheid zur Äufnung der Altersentlastung muss jeweils auf Beginn des folgenden Schuljahres gefällt werden. Ein unterjähriger Wechsel ist nicht möglich. Eine Ausnahme besteht, wenn die AE per 1.2. das erste Mal fällig wird und angesammelt werden möchte. Ein Splitting (z.B. Äufnung von 2 Prozent der AE und Auszahlung des Restguthabens) der Altersentlastung ist nicht möglich. Die bewilligten Abweichungen in der [individuellen Pensenbuchhaltung \(IPB\)](#) und das geäufterte Guthaben dürfen zusammen 50 Beschäftigungsgradprozente nicht überschreiten. Das Guthaben aus der IPB wird erst bei Beendigung der Anstellung ausbezahlt. Ansonsten ist ein Bezug ausschliesslich in Form von Urlaub oder einer Pensenreduktion möglich.

Rechtliche Grundlagen

LAV Art. 43 2. Abweichungen vom entlöhnten Beschäftigungsgrad

¹ Die Schulleitung kann für die Lehrkräfte bewilligen, dass diese einen Beschäftigungsgrad haben, der vom entlöhnten Beschäftigungsgrad abweicht.

² Bewilligte Abweichungen sind nach Möglichkeit im gleichen Semester im Rahmen der Erfüllung des Berufsauftrags oder durch Mehr- oder Minderlektionen zu kompensieren.

³ Bewilligte Abweichungen, die nicht im gleichen Semester kompensiert werden können, sind in einer individuellen Pensenbuchhaltung auszuweisen. Negative Saldi können auch ohne Zustimmung der Lehrkraft ins nächste Schuljahr übertragen werden.

⁴ Am Ende des Schuljahres darf ein Saldo von maximal minus 8 bis plus 50 Beschäftigungsgradprozente auf das nächste Schuljahr übertragen werden. Die Bildungs- und Kulturdirektion kann in besonderen Fällen eine grössere Abweichung bewilligen.

⁵ Bei Beendigung der Anstellung wird der aktuelle Saldo, maximal aber minus 8 bis plus 50 Beschäftigungsgradprozente, mit dem letzten Gehalt verrechnet. Diese Verrechnung erfolgt auf der Basis der aktuellen Gehaltseinstufung. Negative Saldi werden mit dem letzten Gehalt nicht verrechnet, wenn sie nicht durch die Lehrkräfte verursacht worden sind.

⁶ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

Kommentare

LAV Art. 48

¹ Lehrkräfte erhalten nach zurückgelegtem 50., 54. und 58. Altersjahr auf Beginn des nächsten Semesters eine Altersentlastung. Diese beträgt je vier Prozent des individuellen Beschäftigungsgrads.

² Die Anstellungsbehörde kann Schulleitungen und die Schulleitung kann Lehrkräften auf Gesuch hin die Äufnung der Altersentlastung bewilligen, wenn die betrieblichen Verhältnisse dies erlauben.

³ Die bewilligten Abweichungen gemäss Artikel 43 Absatz 1 und das durch die Altersentlastung geäufterte Guthaben dürfen zusammen 50 Beschäftigungsgradprozente nicht überschreiten.

⁴ ... *

⁵ Die Bildungs- und Kulturdirektion regelt das Nähere durch Verordnung.

* Dieser Inhalt wurde aufgehoben. Weitere Informationen finden Sie in der Änderungstabelle unter <https://www.belex.sites.be.ch/frontend/versions/2476>

Kommentare

LADV Art. 17 Äufnung der Altersentlastung

¹ Der Entscheid zur Äufnung der Altersentlastung ist je auf Beginn des folgenden Schuljahres zu fällen. Ein Wechsel während des Schuljahres ist nicht möglich.

Kommentare

LADV Art. 18 Führung

¹ Für das in der individuellen Pensenbuchhaltung gesammelte Guthaben und die geäufterte Altersentlastung ist für jede Teilanstellung ein separates Konto zu führen. Zur Ermittlung des gesamten Saldos sind die einzelnen Teilanstellungen zu addieren

² Die Konti werden jährlich abgerechnet und durch die Schulleitung und die Lehrkraft visitiert.

Kommentare

Arbeitsunterlagen

Datei	Geändert
PDF-Datei 03.07_MBA_Vorgabe_900-80-900-2_Anstellungsbedingungen_Schulleitungsmitglieder.pdf	17.04.2020 by APD, Content Management
PDF-Datei 03.08_Beispiele_zum_Ausfüllen_des_IPB_AE-Formulars.pdf	22.03.2021 by APD, Content Management

FAQ

Überschrift	Frage	Antwort
Wann muss ich mich entscheiden, ob ich die Altersentlastung in Form einer Pensenreduktion beziehe, oder ob ich sie äufne?	Wann muss ich mich entscheiden, ob ich die Altersentlastung in Form einer Pensenreduktion beziehe, oder ob ich sie äufne?	Der Entscheid muss jeweils auf Beginn des folgenden Schuljahres gefällt werden. Ein unterjähriger Wechsel ist nicht möglich.
Erhalte ich bei Fortführung meiner Tätigkeit nach der Pensionierung die Altersentlastung weiterhin?	Erhalte ich als Lehrperson bei Fortführung meiner Tätigkeit nach der Pensionierung die Altersentlastung weiterhin?	Ja.
Kann ich mir das geäufterte Guthaben aus IPB/AE-Konto jederzeit auszahlen lassen?	Kann ich mir das geäufterte Guthaben aus IPB/AE-Konto jederzeit auszahlen lassen?	Nein, dies ist während der laufenden Anstellung nicht möglich. Einzig der Bezug in Form eines Urlaubs oder einer Pensenreduktion ist vorgesehen.
Kann ich die Altersentlastung aufteilen und mir einen Teil auszahlen lassen?	Kann ich die Altersentlastung aufteilen und mir einen Teil auszahlen lassen?	Nein, ein Splitting der Altersentlastung ist nicht zulässig.

Archiv

Keine Inhalte

Feedback

Haben Ihnen diese Informationen weitergeholfen? Vielen Dank für Ihre Rückmeldung.

Rückmeldung
Ja Teilweise Nein

[themepressdefault:Feedbackformular]

Kontakt

Haben Sie Fragen oder fehlen Ihnen Informationen? Oder haben Sie einen Fehler entdeckt?

Hier wird das Kontakt-Formular angezeigt. Sie können sich aber auch per Tel/Mail bei uns melden: [+41 31 633 83 12](tel:+41316338312) / wpgl@be.ch

Kommentar required

Anzahl verfügbare Zeichen: 2000

Kontakt

☐ Ich möchte, dass Sie mich kontaktieren.

Anrede required

Keine

Herr

Frau

Vorname required

Nachname required

Firma/Organisation

Strasse und Hausnr.

PLZ required

Bitte nur Zahlen eintragen

Ort required

E-Mail-Adresse required

Telefon required

Bitte nur Zahlen eintragen.

Datenbearbeitung required

☐ Ich bin damit einverstanden,
dass meine IP-Adresse gespeichert wird und meine Angaben mittels E-Mail an die zuständige Stelle weitergeleitet werden.

[themepressdefault:Kontaktformular]

Themen

Was Sie auch noch interessieren könnte:

[Individuelle Pensenbuchhaltung \(IPB\)\(\(sync.over.parent.id=6131053\)\)](#)

[Beschäftigungsgrad und Pflichtlektionen\(\(sync.over.parent.id=6131053\)\)](#)

